

5. BRIEFWAHL

unter Pandemie-
bedingungen

Briefwahl

unter Pandemiebedingungen

Bezug zum Wahlhandbuch

Leitfaden Seite 20

Vordrucke 5 a bis 5 f (Stimm- zettel für die Wahl des ÖPR) ab Seite 65

Vordruck 3b (Wahlausschreiben) Seite 61

Vordruck 5i Seite 71

Vordruck 5j Seite 72

Derzeit kann niemand vorhersagen, wie sich die besonderen Umstände der Pandemie Anfang Mai 2021 darstellen werden. Deshalb sollten die örtlichen Wahlvorstände vorsorglich die notwendigen Vorkehrungen treffen, dass Wahlberechtigte, die sich zum Zeitpunkt der Wahl am 4. und 5. Mai 2021 nicht in der Schule aufhalten, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können. Dies können Kolleginnen und Kollegen sein, die vom Präsenzunterricht befreit sind. Bei einem größeren Lockdown oder örtlichen Schulschließungen und Quarantänemaßnahmen kann dies aber größere Gruppen oder ein ganzes Kollegium betreffen.

Spätestens am 19. April 2021, also unmittelbar nach den Osterferien, hat der ÖWV alle Unterlagen, die er zur Durchführung der Briefwahl benötigt. Das sind insbesondere die vom ÖWV erstellten Stimmzettel für die Wahl des ÖPR sowie die Stimmzettel für die Wahl des HPRL und des GPRL, die ihm bis zum 19. April 2021 zugesandt werden.

Der ÖPR wird in den meisten Schulen in gemeinsamer Wahl gewählt, so dass für Beamte und Arbeitnehmer einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Die Wahl des HPRL und des GPRL wird als Gruppenwahl durchgeführt, so dass es für Beamte und Arbeitnehmer unterschiedliche Stimmzettel gibt.

Bereits im Wahlausschreiben hat der ÖWV die Wahlberechtigten auf die Möglichkeit zur Briefwahl hingewiesen. Im Prinzip kann der Wahlvorstand also warten, ob es Beschäftigte gibt, die eine Briefwahl beantragen. Der Wahlvorstand kann aber auch auf Beschäftigte zugehen und sie auf die Möglichkeit der Briefwahl aufmerksam machen. Dies gilt insbesondere unter Pandemiebedingungen, beispielsweise für Wahlberechtigte, die vom Präsenzunterricht befreit sind oder von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Es gilt aber auch für Wahlberechtigte, die in Elternzeit sind, für an die Schule abgeordnete Lehrkräfte, die nicht an allen Wochentagen in der jeweiligen Schule sind, oder auch für Lehrkräfte, die in der Woche auf Klassenfahrt sind.

Der Wahlvorstand wird in solchen Fällen, die Wahlberechtigten rechtzeitig vor dem Wahltermin auf die Möglichkeit hinweisen, die erforderlichen Unterlagen anzufordern. Dies sind

- die erforderlichen Stimmzettel für die Wahl des ÖPR, des GPRL und des HPRL sowie der Umschlag für die Stimmzettel
- ein Merkblatt zur Briefwahl (Vordruck 5j),
- eine Erklärung zur Briefwahl (Vordruck 5i) sowie
- ein größerer Umschlag mit der Anschrift des Wahlvorstands, dem Namen und der Anschrift des Wahlberechtigten und dem Vermerk „Briefwahl“

Diese Unterlagen können vom ÖVV auch persönlich ausgehändigt werden. Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen ihre Briefwahlunterlagen so rechtzeitig per Post an den ÖVV schicken, dass sie dort vor Abschluss der Wahlhandlung am 5. Mai 2021 um 14 Uhr eingehen. Sie können aber auch dem ÖVV die Unterlagen vorher persönlich übergeben. Wenn beispielsweise mehrere Wahlberechtigte durch eine Klassenfahrt oder durch Prüfungen am Wahltag verhindert sind, kann der ÖVV auch einen passenden Termin festsetzen, an dem die Briefwahlunterlagen ausgehändigt, ausgefüllt und wieder zurückgegeben werden können. Auch in diesem Fall muss die ausgefüllte Erklärung unterschrieben werden.

Nach § 16 b WO bewahrt der ÖVV die Briefwahlumschläge bis zum Wahltag sorgfältig und gesichert auf. Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen. Ist die briefliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, legt der Wahlvorstand den inneren Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne. Die Stimmzettel werden dann wie alle andere Stimmzettel ausgezählt.

